

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder §§ 1616—1625

(2) *Das gleiche Recht steht der Mutter zu, wenn das Kind ihr die Verwaltung seines Vermögens überläßt.*

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu § 1649.

§§ 1620 bis 1623 (weggefallen)

Anmerkung:

Die Vorschriften über die Aussteuer der Tochter widersprechen dem Gleichberechtigungsprinzip und sind daher nach Art. 30, 144 der Verfassung nicht mehr anwendbar (Vgl. OG in KJ 1952 S. 551).

§ 1624

(1) Was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (Ausstattung), gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

(2) Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1625

Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Diese Vorschrift findet auf die Mutter entsprechende Anwendung.

II. Elterliche Gewalt

Vorbemerkung:

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (A nh, JStr. 8) bezeichnet die Beziehungen zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern als elterliche Sorge. Es ist deshalb dort, wo von „elterlicher Gewalt“ die Rede ist, zu lesen „elterliche Sorge“. Entsprechend Art. 31 der Verfassung und § 16 Abs. 1 MKSchG wird die elterliche Sorge von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt. Es ist deshalb allenthalben anstelle von „Vater“ zu lesen „die Eltern bzw. ein Elternteil“.